Der Senator für Inneres und Sport



Erlass e14-02-01 vom 18.02.2014

Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von Asyl- und Schutzsuchenden sowie Geduldeten

Asyl- und Schutzsuchende (§ 1 AsylVfG) haben bereits auf Grund der Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 108) die Möglichkeit, sich vorübergehend auch auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen aufzuhalten.

Die Regelung erfolgte vor dem Hintergrund der Insellage bzw. geringen Größe der Freien Hansestadt Bremen und der damit verbundenen vergleichsweise starken Einschränkung der Bewegungsfreiheit für diesen Personenkreis sowie um diesem Personenkreis eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Auch für Geduldete bedeutet die räumliche Beschränkung eine Beeinträchtigung der persönlichen Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und dem Gesetzeszweck insbesondere weil Duldungen häufig über einen längeren Zeitraum erteilt werden, als schwer anzusehen ist.

Im Rahmen antragsunabhängiger Einzelfallenscheidungen bitte ich dies <u>für Geduldete</u> im Rahmen des Ermessens gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 12 Absatz 5 AufenthG dahingehend zu berücksichtigen, dass in der Regel die generelle Erlaubnis erteilt wird, den Geltungsbereich der Duldung vorübergehend zu verlassen.

Eine räumliche Beschränkung auf das Land bzw. die Stadt soll nur dann erfolgen bzw. beibehalten werden, wenn ein Ausweisungsgrund gemäß §§ 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar bevorstehen.

<u>Für Asyl- und Schutzsuchende</u> bitte ich dies im Rahmen antragsunabhängiger Einzelfallenscheidungen im Rahmen des Ermessens gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine über den Bereich der o.g. Verordnung geltende weitergehende Verlassenserlaubnis erteilt werden kann.

Die Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung vom 19. März 2013 (Brem.GBI. S. 108) bleibt unberührt.

Die generelle Verlassenserlaubnis ist als Auflage – neben der üblichen Auflage zur Wohnsitznahme – wie folgt zu fassen:

Duldungen:

"Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, dessen Geltungsbereich vorübergehend zu verlassen."

Aufenthaltsgestattungen:

"Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der Stadt Bremen/Stadt Bremerhaven. Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, dessen Geltungsbereich vorübergehend zu verlassen."

oder (im Falle der negativen Ermessensausübung):

"Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der Stadt Bremen/Stadt Bremerhaven. Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, dessen Geltungsbereich für den vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen zu verlassen."

Dieser Erlass tritt am 19. Februar 2014 in Kraft.